



HESSISCHER LANDTAG

03. 04. 2025

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 04.03.2025

Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils zur Legasthenie in Hessen und Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 22.11.2023 (1 BvR 2577/15, 1 BvR 2578/15, 1 BvR 2579/15) eindeutig festgestellt, dass Legasthenie eine Behinderung im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG darstellt. Das Gericht betont dabei den lebenslangen Charakter der Legasthenie als neurologische Funktionsstörung und die daraus resultierenden gewichtigen Einschränkungen der individuellen Lebensführung. Die hessische Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) scheint dieser verfassungsrechtlichen Einordnung in mehreren Punkten nicht ausreichend Rechnung zu tragen.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsstörungen haben nach § 3 Absatz 6 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes über die gesamte Schulzeit und in allen Schulformen und Bildungsgängen Anspruch auf individuelle Förderung. Die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen ist im Sechsten Teil der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) geregelt. Die Regelungen sehen Fördermaßnahmen sowohl für Schülerinnen und Schüler vor, deren besondere Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben auf eine Legasthenie zurückzuführen sind, als auch für Schülerinnen und Schüler, deren besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen andere Ursachen haben.

Die individuelle Förderung ist fester Bestandteil schulischer Arbeit und somit Aufgabe aller hessischen Lehrkräfte. Alle am Unterricht beteiligten Lehrkräfte wirken an der Entscheidung über geeignete Fördermaßnahmen und ihrer Durchführung mit. Zudem beteiligen sie sich im Rahmen der Klassenkonferenz an der Erstellung eines passgenauen individuellen Förderplans. Mindestens einmal im Schulhalbjahr betrachtet die Klassenkonferenz die individuelle Lernentwicklung und die erreichten Lernfortschritte der betroffenen Schülerinnen und Schüler. So wird kontinuierlich gewährleistet, dass die Fördermaßnahmen individuell und zielgerichtet sind.

Die Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen sind in § 39 VOGSV geregelt. Infrage kommen Unterricht in besonderen Lerngruppen, Binnendifferenzierung, Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung werden nach dem Grundsatz „maximal fordern, ohne zu überfordern“ durchgeführt.

Alle Fördermaßnahmen verfolgen das Ziel, Arbeitstechniken und Lernstrategien zu vermitteln, um die vorhandenen Schwächen auszugleichen oder zu mildern sowie bestehende Lernlücken zu schließen.

Als Unterstützung für Lehrkräfte im Umgang mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen hat das Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) bereits im Schuljahr 2017/2018 eine Handreichung zur Verfügung gestellt. Hierbei wird ein breites Informationsportfolio bereitgestellt, das von Vorschlägen zur Lernstandserhebung und Leistungsbewertung über Hinweise zu möglichen Nachteilsausgleichen bis hin zu Förderplanbeispielen reicht. Zudem erhalten Lehrkräfte einen Überblick über hilfreiche Materialien und vertiefende Fachliteratur. Die Handreichung wird regelmäßig aktualisiert.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie begründet die Landesregierung, dass die VOGSV nicht zwischen der vom Bundesverfassungsgericht als Behinderung eingestuften Legasthenie und einer allgemeinen Lese-Rechtschreib-Schwäche unterscheidet?

Die hessischen Vorschriften sehen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen eine individuelle Förderung unabhängig davon vor, ob die besonderen Schwierigkeiten auf eine Legasthenie oder auf andere Ursachen zurückzuführen sind. Die Fördermaßnahmen gehen individuell und zielgerichtet auf die Bedürfnisse der jeweiligen Schülerinnen und Schüler ein und beziehen dabei die Erfahrungen aller unterrichtenden Lehrkräfte ein. Bei der Auswahl der Fördermaßnahmen werden die Ursachen der besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- Frage 2 Wie vereinbart die Landesregierung den kategorischen Ausschluss von Nachteilsausgleichen bei Abiturprüfungen mit dem verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbot aufgrund einer Behinderung?

- Frage 3 Warum sollen nach § 39 Absatz 4 Satz 1 VOGSV Fördermaßnahmen spätestens bis zum Ende der Sekundarstufe I abgeschlossen sein, obwohl das Bundesverfassungsgericht den lebenslangen Charakter der Legasthenie betont?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Liegen besondere Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben vor, können nach § 44 Absatz 2 VOGSV, der als Spezialvorschrift anstelle des § 7 Absatz 6 VOGSV anzuwenden ist, auch in den Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I und II mit Ausnahme der Abiturprüfung und der Prüfung an Fachoberschulen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sowie Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung gewährt werden. In der Abiturprüfung dürfen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung zur Anwendung kommen, von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung darf hingegen nicht abgewichen werden (siehe § 44 Abs. 2 Satz 2 VOGSV, § 31 Abs. 3 Oberstufen- und Abiturverordnung).

Durch die umfassenden Fördermaßnahmen in der Primar- und Sekundarstufe I gelingt es einem Großteil der Schülerinnen und Schüler im Laufe der Schulzeit, entsprechende Schwierigkeiten zu überwinden. Daher bestimmt § 39 Absatz 4 Satz 1 VOGSV, dass bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben die Fördermaßnahmen spätestens bis zum Ende der Sekundarstufe I abgeschlossen sein sollen. Eine Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen ist in den Bildungsgängen der Sekundarstufe II in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

- Frage 4 Wie rechtfertigt die Landesregierung, dass fachärztliche Diagnosen einer Legasthenie für Nachteilsausgleiche nicht ausreichend sind, sondern die letzte Entscheidungsgewalt bei der Klassenkonferenz liegt?

Nach § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 6 VOGSV gehört es zu den Aufgaben der Schule, besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen festzustellen. Eventuell vorliegende Fachgutachten sind in das Entscheidungsverfahren einzubeziehen. Nach § 39 Absatz 6 VOGSV stellt die Klassenkonferenz die besonderen Schwierigkeiten fest und leitet die sich daraus ergebenden Fördermaßnahmen ein, die wiederum im Zusammenhang mit dem Förderkonzept der Schule stehen. Der ganzheitliche Blick aller unterrichtenden Lehrkräfte der betroffenen Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Klassenkonferenz ist entscheidend für eine angemessene individuelle Förderung.

- Frage 5 Plant die Landesregierung eine Überarbeitung der VOGSV, um den verfassungsrechtlichen Vorgaben bezüglich Legasthenie vollumfänglich gerecht zu werden?

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22.11.2023 (1 BvR 2577/15, 1 BvR 2578/15, 1 BvR 2579/15) erfordert keine Änderung hessischer Vorschriften.

- Frage 6 Falls ja: Welche konkreten Änderungen sind geplant und bis wann sollen diese umgesetzt werden?

- Frage 7 Falls nein: Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung, dass die aktuelle VOGSV bereits den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entspricht?

Auf die Antwort zu Frage 1 und auf die Vorbemerkung wird verwiesen.